

Die Einschränkung in der Herstellung von Zigarren.
 Man schreibt uns: Die soeben vom Bundesrat beschlossene Kontingentierung der Zigarrenfabriken steht im engsten Zusammenhang mit der Valutafrage. Deutschland ist gezwungen, seine Bezüge aus dem Ausland soweit wie irgend möglich einzuschränken, um die Einbuße an der Ausfuhr wieder gut zu machen. Wir können daher keine nennenswerten Beträge an das Ausland für eine Ware zahlen, deren Verbrauch eine Einschränkung verträgt. Unter dem Einfluß der steigenden Preise für überseeische Tabake hatte sich im vergangenen Jahr der Tabakhandel und das Tabakgewerbe sehr reichlich mit ausländischen Tabaken versorgt, so daß große Vorräte im Inland vorhanden waren, als eine Schließung der Grenzen für ausländischen Tabak notwendig wurde, um den enormen Preistreibern auf dem holländischen Marke entgegenzutreten. Mit diesen Vorräten können wir noch eine geraume Zeit auskommen, wenn wir haushälterisch damit umgehen. Zu diesem Zweck ist eine Beschränkung der Erzeugung in den Fabriken von durchschnittlich 10 v. H. der bisherigen Erzeugung eingeführt. Diese Einschränkung bedeutet lediglich eine Verminderung der durch den Krieg ein-

getretenen sehr starken Steigerung der Erzeugung in der Tabakindustrie, die sich bei Zigarren auf etwa 20 v. H., bei Rauchtabak aber noch bedeutend höher stellt. Wird nun jetzt für die nächste Zeit diese durch den Krieg wesentlich vermehrte Erzeugung um durchschnittlich 10 v. H. herabgesetzt, dann überschreitet der Umfang der Fabrikation immer noch den der Friedenszeit recht erheblich. Da gegenwärtig rund 150 000 Arbeiter in der Tabakindustrie beschäftigt sind, werden durch die Herabsetzung des Kontingents der Fabriken etwa 15 000 beschäftigungslos, die jedoch in der gegenwärtigen Zeit, wo für jede Arbeitskraft Bewertung ist, ohne Schwierigkeiten anderweitige lohnende Beschäftigung finden werden. In Holland wird man aus dieser Maßregel erkennen, daß Deutschland seinen Tabakverbrauch in erster Linie nach den Rücksichten auf die Valuta einrichtet. Hiernach wird der holländische Tabakhandel seine Maßnahmen zu treffen haben; nennenswerte Vermittel kann Deutschland für Tabak nicht mehr an das Ausland zahlen.

Was nun die Wirkung der Kontingentierung auf den Verbrauch in der Heimat betrifft, so muß selbstverständlich der Bedarf des Heeres und der Marine uneingeschränkt gedeckt werden. Infolgedessen hat man der bisherigen Vereinbarung zwischen Heeresverwaltung und Tabakindustrie, nach der 60 v. H. der Erzeugung für Armee und Marine abzuliefern sind, jetzt Gesetzeskraft verliehen. Hieraus ergibt sich, daß eine mäßige Einschränkung für den privaten Verbrauch unvermeidlich ist; sie wird sich jedoch erst nach und nach fühlbar machen. Zu einer Preiserhöhung für Zigarren und Rauchtabak kann jedoch die Kontingentierung der Fabriken unter keinen Umständen führen, weil die Erzeugung selbst dadurch nicht verteuert wird. Tabakerzeugnisse gehören heute zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs, auf die sich die Bundesratsverordnungen gegen Preistreiberien beziehen. Die Preisprüfungsstellen werden daher jeder Heraushebung der Preise aus Anlaß der neuesten Regelung des Tabakgewerbes entgegenzutreten.